

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ / Ort:
Straße / Hausnummer /
Adressierungszusätze:

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familienname / Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ / Ort:
Straße / Hausnummer /
Adressierungszusätze:

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

PLZ / Ort:

Straße und Hausnummer:
Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder
Wohnungsnummer):

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en **eingezogen:**
Datum Ein-/Auszug

ausgezogen:

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname: _____	Vorname: _____

weitere Personen siehe Rückseite.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers** *oder* des **Wohnungseigentümers**

Informationspflicht bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person
Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

1. **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist Gemeinde Memmelsdorf, vertreten durch 1. Bürgermeister Gerd Schneider, Rathausplatz 1, 96117 Memmelsdorf, Tel. 0951 / 40 96 40, gemeinde@memmelsdorf.de

2. **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

G. Stöhr-Gehrig, Rathausplatz 1, 96117 Memmelsdorf, Tel. 0951 / 40 96 51, datenschutzbeauftragter@memmelsdorf.de

3. **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:**

Ihre Daten werden erhoben, um die Wohnungsgeberbestätigung prüfen zu können.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO i.V.m. § 19 BMG verarbeitet.

4. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich in der Gemeinde Memmelsdorf verarbeitet.

5. **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:**

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Memmelsdorf so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. **Betroffenenrechte:**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. **Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Memmelsdorf durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. **Pflicht zur Bereitstellung der Daten:**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 19 BMG.